

## § 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 9. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

**Zweite Verordnung zur Durchführung  
der Justizausbildungsordnung.  
Vom 8. Oktober 1934.**

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) werden zu § 29 Abs. 3 und § 32 der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 727) nachstehende weitere Ausführungsvorschriften erlassen:

## § 1

(1) Zur Ausbildung in der Verwaltung werden die Gerichtsreferendare im allgemeinen einer kleineren oder mittleren Stadtverwaltung (in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen auch einem Amt) überwiesen. In geeigneten Fällen können Gerichtsreferendare auch der unteren Behörde der allgemeinen Landesverwaltung oder einem Gemeindeverbande überwiesen werden.

(2) Der Gerichtsreferendar wird grundsätzlich für den gesamten Ausbildungsabschnitt — im Falle des § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 der Justizausbildungsordnung für jeden der beiden Teilabschnitte — nur einer Stelle überwiesen.

## § 2

(1) Die Überweisung erfolgt durch den die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung vom 13. September 1934, Reichsgesetzbl. I S. 831).

(2) Zu diesem Zwecke werden  
in Preußen die Regierungspräsidenten den  
Oberlandesgerichtspräsidenten,  
in Bayern die Präsidenten der Kreisregierungen  
den Oberlandesgerichtspräsidenten und  
in den übrigen Ländern die obersten Behörden  
der inneren Verwaltung der Landesjustiz-  
verwaltung

bis zum 30. November 1934 mitteilen, bei welchen Stellen und in welcher Zahl bei diesen Gerichtsreferendare beschäftigt werden können. Ergänzungen und Berichtigungen des Verzeichnisses sind alsbald mitzuteilen.

(3) Solange das Verzeichnis noch nicht vorliegt, erfolgt die Überweisung auf Grund einer für den Einzelfall getroffenen Verständigung mit den im Abs. 1 bezeichneten Stellen der inneren Verwaltung.

## § 3

Die Gerichtsreferendare sind während des Ausbildungsdienstes in der Verwaltung verpflichtet, den für ihren Dienst getroffenen Weisungen des Behördenvorstandes Folge zu leisten. Im übrigen unterstehen sie der Dienstaufsicht des die Gesamtausbildung leitenden Beamten (§ 44 der Ersten Durchführungsverordnung).

## § 4

Leistungsvergütungen irgendwelcher Art dürfen an Gerichtsreferendare während des Ausbildungsdienstes bei der Verwaltung nicht gezahlt werden.

## § 5

Wegen der dem Gerichtsreferendar zu erteilenden Zeugnisse gelten die Vorschriften des § 36 der Justizausbildungsordnung und des § 55 der Ersten Durchführungsverordnung.

Berlin, den 8. Oktober 1934.

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern  
Frick

**Verordnung über Zolländerungen.  
Vom 9. Oktober 1934.**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

## § 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) erhält die bisherige An-